

nicht im Sinne des geehrten Antragstellers liegt, den zu befragenden Beteiligten ein Widerspruchsrecht einzuräumen, so wird von Seiten der Staatsregierung dieses Amendement für unbedenklich gehalten.

Bürgermeister **W e h n e r**: Es ist die Meinung der Deputation allerdings gewesen, die Brauberechtigten sicher zu stellen, und das hat sie auch im Sinne gehabt, wie sie die Bemerkung zu §. 2. a. machte. Der Zusatz, welchen **Secr. Hark** vorbringt, ist allerdings geeignet, diese Sicherheit zu befestigen, und ich habe in sofern als Mitglied der Deputation kein Bedenken, daß das Amendement in der Maße angenommen werde.

**Präsident**: Zuvörderst würde ich darauf kommen, die Kammer zu bitten, auf die unter No. 12. von der Deputation vorgelegte Frage, vorbehaltlich des Amendements, zu antworten. Diese Frage wird von 34 gegen 1 Stimme bejahend beantwortet. Nun stelle ich die Frage auf das Amendement des **Secr. Hark**. Dasselbe wird einstimmig angenommen; wodurch sich denn die bei der vorhergehenden Frage erwähnten, in den Motiven angegebenen beschränkenden Bestimmungen modifiziren.

**Referent v. Carlowitz**: Ich komme nun zu dem Theil des Berichts, welcher noch nicht vorgetragen ist. Er lautet:

Es sind nunmehr zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs, soweit er dem Bierbannrechte angehört, einige Erinnerungen zu stellen. Sie sind, da die Umarbeitung des anderweit vorzulegenden Entwurfs der Staatsregierung überlassen bleiben soll, weder Vorschläge, die Nichts sind als Folgerungen aus den oben entwickelten Grundsätzen und daher deren weiterer Ausführung angehören, noch bloße Fassungsvorschläge, stehen vielmehr unabhängig von diesen beiden Gattungen da und dürften der hohen Staatsregierung zur Berücksichtigung in dem umzuarbeitenden Entwurfe, der Förderung des Geschäfts halber, schon jetzt zu empfehlen sein.

**Referent** trägt nunmehr den letzten Theil der bereits mitgetheilten (vergl. Nr. 64. d. Bl. S. 932.) §. 4. des Gesetzes vor.

Zur §. 4. bemerkt die Deputation:

Daß das auf einzelne Gasthöfe oder Schankstätten beschränkte Bierverlagsrecht, da die Entschädigung hier von dem Verpflichteten aufzubringen ist, auch nur auf Antrag dieses Verpflichteten aufgehoben werden soll, scheint sachgemäß.

Bis hierher ist die Deputation mit dem Entwurfe ganz einverstanden, nun fährt sie aber fort:

Wenn aber diese Gattung des Bierverlagsrechts durchaus auf keinem andern Titel als einem privatrechtlichen beruhen kann, so sind die Worte: „und beruht — Erwerbstitel“ mindestens entbehrlich, und es beantragt die Deputation deren Weglassung in dem neuen Entwurfe.

Damit steht die 13. Frage im Zusammenhange, welche lautet: „Sollen die §. 4. ersichtlichen Worte: „und beruht — Erwerbstitel“ ausfallen?“

**Königl. Commissair D. Merbach**: Ich habe hier eine Erläuterung in Erwiederung auf das Gutachten der Deputation zu geben. Es ist der verehrten Deputation beizustimmen, daß das Bierverlagsrecht, wenn es zur Ablösung sich eignen soll, al-

lemal auf einem Privaterwerbstitel beruhen müsse, und wenn es sich bloß von dieser thetischen Eigenschaft bei der Bestimmung der Paragraphe unter b. handelte, so würde der Zusatz allerdings überflüssig sein. Allein, das ist hier nicht gemeint, sondern es ist vorauszusetzen, daß auch in jedem einzelnen Falle in hypothese wirklich das in Frage stehende Bierverlagsrecht des einzelnen Berechtigten erweislich auf einem Privaterwerbstitel beruhe, und das ist nicht immer zu präsumiren, daß ein in der Ausübung befindliches Recht auch wirklich allemal auf einen wirklich begründeten Privaterwerbstitel sich stütze. Es kann im hypothetischen Falle eine ganz neue Anmaßung sein, die Einer gegen gewisse Gasthöfe oder Schenken ausübt. In einem solchen Falle kann von einer Verbindlichkeit zur Ablösung nicht die Rede sein, sondern soll Derjenige, welcher als der Verpflichtete angesehen wird, wirklich verbunden sein, Entschädigung zu leisten, so muß das ausgeübte Recht auch erweislich auf einem Privaterwerbstitel beruhen; das Wörtchen: „erweislich“ ist daher keineswegs ein Pleonasmus, sondern es liegt der eigentliche nervus der Bestimmung darin, und es ist wichtig genug, um es nicht ausfallen zu lassen.

**Referent v. Carlowitz**: Ich könnte doch dieser Bemerkung nicht beitreten, weil von einer Anmaßung schlechterdings die Rede nicht sein kann; es handelt sich nach der Fassung des Entwurfs selbst ja nur von einem Rechte, und wo ein Recht ist, da ist keine Anmaßung. Ich glaube auch nicht, daß in dem in Frage stehenden Sache das größte Gewicht auf dem Wort „erweislich“ liege; die Deputation hat vielmehr vermuthet, die Staatsregierung habe den Privaterwerbstitel hier besonders herausheben wollen, und zwar deshalb, weil man sonst die Sache hätte einfach fassen und sagen können: „beschränkt sich aber das Verlagsrecht erweislich etc.“ Insofern steht das Deputations-Gutachten daher noch in voller Kraft, wenn es sagt, von andern als Privaterwerbstiteln könne hier nicht die Rede sein.

**Königl. Commissair D. Merbach**: Noch ein einziges Wort zur Erwiederung. Nach der Ansicht der Regierung, welche dem Gesetzentwurfe zum Grunde liegt, war es nicht nöthig, bei dem Rechte unter a. der 4. §. davon Etwas als Voraussetzung zu erwähnen, ob ein dahin gehöriges, in Ausübung beruhendes Befugniß auf einem wirklichen Privaterwerbstitel beruhe oder nicht, denn diese Rechte unter a. sollten aufgehoben werden; also war es ohne Interesse, zu wissen, ob es im einzelnen Falle auf erweislichen Privaterwerbstitel sich gründe oder nicht? Aber bei dem Satz unter b. hat der Entwurf selbst die Sache auf die Ablösung gestellt, und hier war daher das beigefügte Wort: „erweislich“ essentiell.

**Prinz Johann**: Es scheint doch ein Mißverständnis hier obzuwalten. Es scheint doch richtig zu sein, daß für ein Recht, was angemast ist, was also eigentlich kein Recht ist, keine Entschädigung gegeben werden könne. Mir scheint das aber in den meisten Fällen nicht beigefügt zu werden. Es muß, wenn ein Recht in Anspruch genommen wird, erst erstritten werden, sei es in possessorio oder petitorio, also eben so auch beim Mahlzwang müßte dies beigefügt worden sein. Es kann auf die Sache